

Hygieneplan für die Jugendmusikschule Steinlach e. V. anlässlich der Corona-Pandemie Stand: 10. Dezember 2021



VORBEMERKUNG

Für die Durchführung des regulären, normalen Unterrichts- und Veranstaltungsbetriebes der öffentlichen Musikschulen sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften notwendig. Dabei wird auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 4. Dezember gültigen Fassung) Bezug genommen. Weitere Grundlage ist die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021 (in der ab 7. Dezember 2021 geltenden Fassung).

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht, Zutritts- und Teilnahmeverbot
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Flure und Gänge,
 1. Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Verwaltung
8. Sonstiges

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Jugendmusikschule Steinlach e. V. gemeinsam mit dem Träger der Musikschule am 16. Oktober 2020 in seiner ersten Fassung veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2. Alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Jugendmusikschule Steinlach e. V. gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. MELDEPFLICHT, ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene: Händewaschen vor Beginn der Unterrichtsstunde.

Mund-Nasen-Schutz: In den Unterrichtsgebäuden besteht Maskenpflicht.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr)
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

Während des Unterrichts auf Blasinstrumenten besteht im Unterrichtsraum keine Maskenpflicht.

4. ZUGÄNGE ZUR MUSIKSCHULE UND IHREN UNTERRICHTSRÄUMEN

Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschüler*innen sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.

Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer Person begleitet werden (z. B. Bringen und Abholen der/des jüngeren Schülerin/Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).

In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.

In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.

Lüften: alle Unterrichtsräume werden so oft wie möglich gelüftet

Das regelmäßige Reinigen von stationären Instrumenten wird durch die Lehrkraft vorgenommen.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt.

In den Unterrichtsfächern Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2,0 m zwischen Schüler*in und Lehrkraft einzuhalten. Der Unterricht in den Fächern Holz und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler*in durch mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Planen) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind.

In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit nur die Lehrkraft und die Schüler*innen aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Im Ausnahmefall (s. Ziffer 4, Punkt 2) ist eine Begleitperson möglich.

Die/der neue Schüler*in darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige*r den Raum verlassen hat.

Instrumente (außer Klavier) und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden.

Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

7. VERWALTUNG

Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.

sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung sind zum Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler*innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet.

8. SONSTIGES

Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den privaten PKW Verkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, müssen die Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Wolfgang Schnitzer
Schulleiter